

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

ZUR WASSERABGABESATZUNG

**des Würmtal-Zweckverbandes für
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

Stand 01.01.2016

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Beitragserhebung	1
§ 2 Beitragstatbestand	1
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld	2
§ 4 Beitragsschuldner	2
§ 5 Beitragsmaßstab	2
§ 6 Beitragssatz	3
§ 7 Fälligkeit	3
§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse	4
§ 9 Gebührenerhebung	4
§ 10 Grundgebühr	4/5
§ 11 Verbrauchsgebühr	5/6
§ 12 Sonstige Gebühren und Auslagen	7
§ 13 Mahngebühren	7
§ 14 Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld	7
§ 15 Gebühren- und Auslagenschuldner	8
§ 16 Abrechnung und Fälligkeit	8
§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner	9
§ 18 Vollzug der Satzung	9
§ 19 Übergangsregelung	9

1.

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes sowie Art. 20 des Kostengesetzes erläßt der Würmtal-Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, nachstehend Verband bezeichnet, folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

§ 1 Beitragserhebung

Der Verband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung einer Wasserversorgungsanlage für das Gebiet der Gemeinden Gauting, Gräfelfing, Krailling und Planegg, ferner für die zum Gebiet der Stadt Starnberg, Gemarkung Leutstetten, gehörenden Grundstücke Fl. Nrn. 174, 175/1, 177, 179, 180, 183, 186/1 und 196 einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt. Folgende Grundstücke in der Gemeinde Gauting sind davon ausgenommen:

Gemarkung Oberbrunn Fl. Nr. 818/2 und

Gemarkung Unterbrunn Fl. Nrn.

797/2	803/2	804/5	820	832/2	833/3	839/2
797/4	804	816/4	820/2	804/2	835/2	841/2
800	807	817	821/2	804/3	836/2	
801/2	808	818	822/2	804/4	837/2	
802/2	809/2	819	824/2	833/2	838/2	

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne von Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Dachgeschosse, die keine Vollgeschosse i.S.v. Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayBO in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung sind, werden mit 60 v.H.

des unmittelbar darunter liegenden Geschosses berechnet. Garagen werden herangezogen, sofern sie einen Wasseranschluss haben, wobei je Stellplatz 5 m² als Geschossfläche angesetzt werden. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

3.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurde für diese Fläche noch kein Beitrag geleistet, so entsteht die Beitragspflicht nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 auch hierfür. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Tritt in der Grundstücksnutzung eine Veränderung ein, die sich auf den Beitragsmaßstab dieser Satzung erhöhend auswirkt, so wird ein der Veränderung entsprechender Zusatzbeitrag erhoben. Dies gilt auch für neu eintretende Veränderungen dieser Art bei Grundstücken, die schon vor dem Inkrafttreten dieser Satzung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen worden sind. Der Zusatzbeitrag ist gleich dem Unterschied zwischen den Beiträgen, die sich nach dieser Satzung - in der bei Eintritt der Veränderung geltenden Fassung - für den Nutzungszustand des Grundstücks nach der Veränderung und für den Nutzungszustand des Grundstücks vor der Veränderung errechnen.

(7) Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung der Berechnungsgrundlagen ergeben können, kann der Beitrag im Einzelfall angemessen ermäßigt werden.

(8) Alle Maße werden für die Berechnung in verkehrsüblicher Weise auf volle Einheiten gerundet.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt

- a) pro Quadratmeter Geschoßfläche $5,85 \text{ €} + 7 \% \text{ MwSt.} = 6,26 \text{ €}$
- b) pro Quadratmeter Grundstücksfläche $0,41 \text{ €} + 7 \% \text{ MwSt.} = 0,44 \text{ €}$.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand zuzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer für die Herstellung, Anschaffung und Verbesserung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Von der Erstattungspflicht ausgenommen ist der Aufwand für die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse, auch soweit es die nicht im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile betrifft.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

(1) Der Verband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der fälligen Beiträge, Gebühren und Auslagen werden Mahngebühren erhoben.

§ 10 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit der Bauart nach dem Nenndurchfluss (Q_N) oder dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

(2) Die Grundgebühr beträgt

bei der Verwendung von Wasserzählern

a) in Abhängigkeit der Nenngroße bzw. des der Nenngroße bzw. des Nenndurchflusses Q_N :

2,5 m ³ /h netto €	25,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	26,75 jährlich
6,0 m ³ /h netto €	37,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	39,59 jährlich
10,0 m ³ /h netto €	61,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	65,27 jährlich
15,0 m ³ /h netto €	86,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	92,02 jährlich
über 15,0 m ³ /h netto €	172,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	184,04 jährlich

5.

b) mit Dauerdurchfluss (Q_3):

4 m ³ /h netto €	25,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	26,75 jährlich
10 m ³ /h netto €	37,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	39,59 jährlich
16 m ³ /h netto €	61,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	65,27 jährlich
25 m ³ /h netto €	86,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	92,02 jährlich
über 25 m ³ /h netto €	172,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	184,04 jährlich

bei der Verwendung von Verbundwasserzählern

bis DN 100 netto €	360,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	385,20 jährlich
über DN 100 netto €	615,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	658,05 jährlich

§ 11 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Verband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt netto € 1,10 + 7 % MwSt. = brutto € 1,18 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto € 1,10 + 7 % MwSt. = brutto € 1,18 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Für die Überlassung eines Standrohres und die Benutzung eines Hydranten werden neben den Wasserverbrauchsgebühren für Standrohre mit Wasserzählern in Abhängigkeit der Bauart nach dem Nenndurchfluss (Q_N) oder dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler folgende Grundgebühren berechnet:

6.

a) in Abhängigkeit der Nenngröße bzw. des Nenndurchflusses Q_N :

2,5 m ³ /h	netto €	172,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	184,04 jährlich
mindestens	netto €	10,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	10,70 jährlich
6,0 m ³ /h	netto €	233,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	249,31 jährlich
mindestens	netto €	10,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	10,70 jährlich
10,0 m ³ /h	netto €	258,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	276,06 jährlich
mindestens	netto €	10,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	10,70 jährlich
übrige	netto €	313,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	334,91 jährlich
mindestens	netto €	10,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	10,70 jährlich

b) mit Dauerdurchfluss (Q_3):

4 m ³ /h	netto €	172,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	184,04 jährlich
mindestens	netto €	10,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	10,70 jährlich
10 m ³ /h	netto €	233,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	249,31 jährlich
mindestens	netto €	10,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	10,70 jährlich
16 m ³ /h	netto €	258,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	276,06 jährlich
mindestens	netto €	10,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	10,70 jährlich
übrige	netto €	313,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	334,91 jährlich
mindestens	netto €	10,- jährlich + 7 % MwSt.	brutto €	10,70 jährlich

Der Verband ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühr zu fordern. Für im öffentlichen Interesse überlassene Standrohre ermäßigen sich die Gebühren nach Satz 2 um die Hälfte. Die Ersatzpflicht für jede nicht mit dem normalen Gebrauch verbundene Abnutzung und Beschädigung (unmittelbar oder infolge Unterlassung von Schutzmaßnahmen) wird hierdurch nicht berührt.

(5) Das zu Feuerlösch- und entsprechenden Übungszwecken abgegebene Wasser ist gebührenfrei.

§ 12 Sonstige Gebühren und Auslagen

(1) Als Auslagen werden die anderen Behörden und Stellen aufgrund ihrer Beteiligung an der Amtshandlung zustehenden Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 v.H., höchstens jedoch netto € 25,-- zuzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer.

(2) Daneben werden noch folgende Dienstleistungen und Lieferungen als Auslagen berechnet:

- a) Zeitaufwand der Rohrnetz- bzw. Kanalnetzkolonne nach dem jeweils zur Verrechnung kommenden Durchschnittsstundensatz,
- b) sonstiger Zeitaufwand (z. B. für Ingenieure) nach einem angemessenen Stundensatz,
- c) anteilige Fahrtkosten (Fahrzeug und Zeit) in Form von Zuschlägen je angefallene Arbeitsstunde, mindestens jedoch für 4 Stunden,
- d) Materialkosten mit Gemeinkostenzuschlag,
- e) Fremdrechnung nach Selbstkosten,
- f) Gerätestunden in Höhe von 90 v.H. der branchenüblichen Stundensätze,
- g) Wasserverluste aufgrund Schätzung.

(3) Zu den Auslagen nach Abs. 2 wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 13 Mahngebühren

Mahngebühren werden nach Maßgabe des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43) und der hierzu erlassenenen ergänzenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 14 Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild (§ 10 Abs. 2) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild neu.

8.

(3) Die Gebühr für das Überlassen eines Standrohres und die Benutzung eines Hydranten entsteht mit der Überlassung des Standrohres.

(4) Die Auslagenschuld entsteht im Falle des § 12 Abs. 1 mit dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Verband bekanntgegeben worden ist. Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Schuld mit der Beendigung der Dienstleistung oder Lieferung.

§ 15 Gebühren- und Auslagenschuldner

(1) Gebühren- und Auslagenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebühren- und Auslagenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Für Grund-, Verbrauchs- und Bereitstellungsgebühren haften daneben auch die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, sie haben ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch den Verband bereits genügt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Schuldner für die Standrohrgebühren (§ 11 Abs. 4) ist auch der Benutzer.

(3) Auslagenschuldner ist auch der Verursacher.

§ 16 Abrechnung und Fälligkeit

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet.

(2) Auf die Gebührensuld jeden Jahres sind vierteljährlich Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

(3) Ändern sich die Gebühr oder die Mehrwertsteuer während des Abrechnungszeitraumes, so wird der Verbrauch bis zum Stichtag und für den Zeitraum danach geschätzt.

(4) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

9.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 18 Vollzug der Satzung

Der Vollzug der Satzung obliegt der Werkleitung, die hierbei auch zur Vertretung nach außen ermächtigt ist.

§ 19 Übergangsregelung

Nach den vorangegangenen Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabebesatzung erfüllte Beitragstatbestände, zu deren Durchsetzung inzwischen bestandskräftig gewordene Bescheide ergangen sind, bleiben von dieser Satzung unberührt.